



Fortuna 2020 Linnich e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	2
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaften	3
1. Allgemeines.....	3
2. Aufnahme	3
3. Austritt.....	3
4. Mitgliedsbeiträge	4
5. Rechte der Mitglieder.....	4
6. Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	5
§ 7 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	5
§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	6
§ 11 Kassenprüferin / Kassenprüfer	6
§ 12 Protokollieren von Beschlüssen	6
§ 13 Vorstand.....	7
1. Zusammensetzung.....	7
2. Amtszeiten.....	8
§ 14 Vereinsjugend.....	8
§ 15 Zugehörigkeit.....	9
§ 16 Datenschutz.....	9
§ 17 Auflösung des Vereins	9
§ 18 Gültigkeit der Satzung.....	10

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der im Jahre 2020 gegründete Verein führt den Namen Fortuna 2020 Linnich Verein (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Linnich. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind dem Linnicher Stadtwappen angeglichen und dementsprechend Rot, Gelb und Schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund Ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierungen oder Behinderungen, aktiv entgegen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Allgemeines

1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

1.2 Der Club besteht aus:

aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

2. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Austritt

3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres, mit 1 Monat Kündigungsfrist schriftlich erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

3.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand herauszugeben.

3.3 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand

- a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c) bei vereinschädigendem Verhalten

d) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss können die Bewerberinnen / der Bewerber oder das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge nach der Beitragsordnung zu entrichten und am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Höhen der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

1. Beitragsordnung

Vereinsbeiträge	jährlich
Familienbeitrag	100,00€
Aktive Mitglieder (ab 18 Jahren)	60,00€
1. Kind der Familie	30,00€
Weitere Kinder	30,00€
Passive Mitglieder	30,00€

5. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

6. Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{2}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 6 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
- Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 7 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladungen in Textform an die Mitglieder.
2. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
3. Anträge müssen bis zum 30.11. schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden, wenn darüber bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden soll.

§ 8 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden / vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin / vom Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, erfolgt Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang durchzuführen, bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter ist nicht wahlberechtigt. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 11 Kassenprüferin / Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig nach 1 Jahr Überbrückungspause.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / des Kassenwartes und der übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des geschäftsführenden- und Gesamtvorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter und der / dem von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden jeweils zu benennender / benennenden Schriftführerin / Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

Dem Vorstand:

- a) der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden
- c) der 3. Vorsitzenden/dem 3. Vorsitzenden

Dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem Vorstand
- b) der 1. Geschäftsführerin/dem 1. Geschäftsführer
- c) der 1. Kassiererin/dem 1. Kassierer
- d) der Jugendleiterin/dem Jugendleiter (sofern vorhanden)
- e) dem*der Sportdirektor*in (Sportvorstand)

Dem erweiterten Vorstand:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) der 2. Geschäftsführerin/dem 2. Geschäftsführer
- c) der 2. Kassiererin/dem 2. Kassierer
- d) der 2. Jugendleiterin/dem 2. Jugendleiter
- e) Beisitzer*innen

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte und ist für die Bewilligung von Ausgaben zuständig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes muss anwesend sein. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung dem Gesamtvorstand übertragen. Hier entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der ersten Vorsitzenden / des ersten Vorsitzenden oder ihrer / seiner Vertreterin / Vertreters. Außerdem kann der Vorstand Ausschlüsse, Mitglieder und Beisitzer einsetzen und berufen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende
- die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende
- die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außengerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Amtszeiten

1. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr Vereinszugehörigkeit haben.

Wahlrhythmus:

1. Vorsitzende*r, 1. Geschäftsführer*in, 2. Kassierer*in, 2. Jugendleiter*in (sofern vorhanden)
2. Vorsitzende*r, 1. Kassierer*in, 1. Jugendleiter*in (sofern vorhanden)
3. Vorsitzende*r, Sportdirektor (Sportvorstand), 2. Geschäftsführer*in

(ANMERKUNG jährlich im Wechsel)

2. Die anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jährlich vom Gesamtvorstand eingesetzt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück oder ist nicht mehr in der Lage sein Amt fortzuführen, so übernimmt sein Vertreter das Amt. Ist dies nicht möglich oder kein Vertreter festgelegt, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger festlegen.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) Die Jugendleiterin / der Jugendleiter
 - b) die Jugendversammlung
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (FVM). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des FVM sowie der Verbände, denen der FVM angehört, nämlich insbesondere des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB). Der Verein überträgt diesen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten seine Vereinsstrafgewalt.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch, die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den allgemeinen Karnevalsverein Linnich e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Linnich, 00.00.2020

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____